

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-
Verordnung**

A. Zielsetzung

Sachgerechte jährliche Anpassung der pauschalierten Aufwendungen für den Versehrtensport (bislang: Anpassung gemäß der zu diesem Bereich diskrepanten Änderung der Zahl der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten)

B. Lösung

Die jährliche Anpassung der pauschalierten Aufwendungen für Versehrtenleibesübungen erfolgt anhand der Zahl der teilnehmenden Kriegsbeschädigten (teilnehmerorientierte Anpassung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für den Bereich der Versehrtenleibesübungen-Verordnung entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der Kostenneutralität der Regelungen kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

Bundesrat

Drucksache 539/00

08.09.00

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-
Verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311)-820 00-Bu 153/00

Berlin, den 8. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

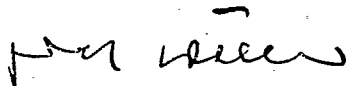
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung

Auf Grund des § 24a Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), geändert durch Artikel 37 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung

Die Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

(1) Hat die Verwaltungsbehörde mit einer Sportorganisation einen Vertrag über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen geschlossen, so sind die Aufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2) pauschal zu vergüten.

(2) Die Pauschale ist vertraglich zu vereinbaren. Sie darf einen für das Land geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Gesamtsumme aller Höchstbeträge für das Jahr 2000 beträgt für alle Länder, die am 1. Januar 2000 die Pauschalvergütung vereinbart haben, 4,305 Millionen Deutsche Mark.

(3) Vom Jahre 2001 an verändert sich die Gesamtsumme aller Höchstbeträge im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 jährlich um den Vorhundertersatz, um den sich die Zahl der an Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Beschädigten für den Anspruchsmonat Dezember des Vorvorjahres im Jahresvergleich durchschnittlich verändert hatte.

(4) Wird in einem Land die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen von mehreren Sportorganisationen übernommen, so ist der Höchstbetrag in dem Verhältnis zu teilen, in dem sich die an Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Beschädigten auf die von den Sportorganisationen betreuten Gebiete verteilen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonde-

ren Fällen die sich ergebenden Höchstbeträge ändern, sofern dadurch der Höchstbetrag für das gesamte Land nicht überschritten wird.

(5) Die sich nach den Absätzen 2, 3 und 7 ergebenden Höchstbeträge für die Pauschale sind Höchstbeträge für jeweils ein Kalenderjahr. Erfasst ein Sicherstellungsvertrag nicht ein volles Kalenderjahr oder wird er vor Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst, so bemisst sich der Höchstbetrag anteilig nach dem vertraglich geregelten Zeitraum.

(6) Den Sportorganisationen wird jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres ein Viertel der für das Kalenderjahr vereinbarten Pauschale gezahlt. Angemessene monatliche Abschlagzahlungen können im Bedarfsfall geleistet werden.

(7) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die Verwaltungsbehörde Verträge mit Sportorganisationen über einen jährlichen Pauschalbetrag schließen, der von der Summe der im jeweiligen Vorjahr entstandenen Aufwendungen nach § 10 nur im gleichen Verhältnis abweichen darf, wie die Zahl der an Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Beschädigten in dem betreffenden Land am 1. Januar des Jahres, für das der erste Pauschalbetrag gelten soll, von der Zahl am 1. Januar des Vorjahres abweicht. Der vereinbarte Betrag ist für das Folgejahr der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 2. Der Höchstbetrag verändert sich jährlich um den in Absatz 3 genannten Vorhundertersatz im jeweiligen Land."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Vorschrift des § 9 VÜbV als Grundlage der Pauschalvergütung sowie als Berechnungsbasis der jährlichen Anpassung der pauschalen Vergütung von Aufwendungen für Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen lief zum 31. Dezember 1999 aus (§ 12 Abs. 2 VÜbV). Diese Pauschale veränderte sich seit 1994 jährlich um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres im Jahresvergleich durchschnittlich verändert hatte.

Da dem Rückgang aller Kriegsbeschädigten in den letzten Jahren ein weit höherer Abgang bei der Zahl der Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen gegenübersteht, ist der bis zum 31. Dezember 1999 gültige Anpassungsfaktor nicht mehr korrekt. Vor diesem Hintergrund wird dem Petitum des Bundesrechnungshofes gefolgt, der hierzu repräsentative Erhebungen angestellt hatte. Die jährliche Anpassung der Pauschale orientiert sich künftig an der Zahl der an Übungsveranstaltungen teilnehmenden Kriegsbeschädigten (teilnehmerorientierte Anpassung). Weitergehende Vorstellungen des Bundesrechnungshofes, die pauschalen Mittelzuweisungen an die Länder sowie die Verteilung an die Sportgemeinschaften ebenfalls an der Zahl der an den Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Beschädigten auszurichten, wurden dagegen vor allem wegen unterschiedlicher Gegebenheiten und Erfordernisse bei den Versehrten sportgemeinschaften in Abstimmung mit den Ländern nicht berücksichtigt.

Basis für die ab 1. Januar 2000 in Kraft tretende Pauschalregelung sind die im Jahre 1999 den Ländern, welche die Pauschalvergütung vereinbart haben, zugewiesenen Haushaltsmittel von 4,920 Mio. DM mit der Maßgabe, dass dieser Betrag einmalig als Kompensation bisher überhöhter Beträge um 100.000 DM und darüber hinaus um weitere 10,68 v.H. entsprechend dem Rückgang der Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen im Jahr 1998 gegenüber dem Vorjahr auf 4,305 Mio. DM gemindert wird.

Bis auf die Änderungen hinsichtlich der teilnehmerorientierten Anpassung der Pauschale lehnt sich der Entwurf zu § 9 weitgehend an die Vorgängerregelung an.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1: §§ 9 und 12 VÜbV

Zu Nummer 1 (§ 9 Absätze 2, 3, 4 und 7)

Mit den Änderungen wird eine sachgerechte, teilnehmerorientierte Anpassung der Pauschale ermöglicht.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Absatz 2 enthielt eine Befristung der Gültigkeit des § 9. Diese Befristung entfällt.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 berücksichtigt, dass die bisherige Vorschrift als Grundlage der Pauschalvergütung sowie als Berechnungsbasis der jährlichen Anpassung der Aufwendungen für Versichertenlebensübungen zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen ist.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern

Die Umstellung der Berechnungsbasis der jährlichen Anpassung als Grundlage der Pauschalvergütung ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Mit Mehrausgaben zu Lasten des Bundes und der Länder ist daher nicht zu rechnen.

2. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, kommen nicht in Betracht. Die Wirtschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind von den getroffenen Regelungen nicht zu erwarten.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.